

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

Achter Abschnitt. Von der Darstellung des Vermögensstockes

[urn:nbn:de:bsz:31-15855](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15855)

§. 90.

Fondsrechner, welche Naturalien zu verwalten haben, dürfen mit den gleichartigen Gegenständen bei Strafe der Entlassung keinen Handel treiben, auch weder mittel- noch unmittelbar sich an einem solchen Privatgeschäfte betheiligen.

Das Nämliche ist den übrigen bei der Naturalwirthschaft eines Fonds Bediensteten, z. B. dem Fruchtmesser, dem Fondsküfer, Holzhofaufseher oder den Waldhütern ebenfalls bei Strafe der Entlassung untersagt.

§. 91.

Über die Art der Aufbewahrung und den Verschluss der Naturalien, ferner über die Zeit und Art der Vornahme des Sturzes derselben, die erlaubte Fehlergrenze und die sonstigen Dienstvorschriften bleiben vorerst die bisher bestandenen besonderen Dienstinstruktionen maassgebend.

Achter Abschnitt.

Von der Darstellung des Vermögensstockes.

§. 92.

Nach vollständigem Abschluß der Rechnung wird eine summarische Darstellung des Vermögensstockes gefertigt und in fortlaufenden Seitenzahlen der Rechnung beigelegt.

Diese Darstellung enthält die Quellen und Ursachen der jährlichen Einnahmen und Ausgaben eines Fonds nach Hauptbegriffen; sie weist die im Laufe einer Rechnungsperiode vorgekommenen Veränderungen des Grundstockvermögens mit kurzen Erläuterungen, und am Schlusse — unter Angabe der näheren Veranlassung — die erzielte Vermehrung oder eingetretene Verminderung des Vermögensstockes nach.

§. 93.

Das Stockvermögen unterscheidet sich:

- A. nach rentirendem Vermögen,
- B. nach nicht rentirendem Vermögen.

§. 94.

Die Abtheilung

A. Rentirendes Vermögen

enthält:

1. eigenthümliche Gebäude und Liegenschaften, die einen Ertrag abwerfen,
2. Vercchtigungen,
- 3 zinstragende Kapitalien.

(Vergleiche §. 11.)

Die Abtheilung

B. Nicht rentirendes Vermögen

enthält:

1. eigenthümliche Gebäude und Liegenschaften, die keinen Ertrag abwerfen. Unter den hierhergehöri gen Gebäulichkeiten sind jedoch die Lastengebäude (§. 101) nicht zu verstehen.
2. Fahrnisse und zwar:
 - a. Kirchengeräthschaften,
 - b. Verwaltungsgeräthschaften.
3. Rechnungszreste, d. h. noch ausstehende unverzinsliche Forderungen des Fonds.
4. Vorräthe:
 - a. an baarem Gelde,
 - b. Naturalien, in Geld berechnet

§. 95.

Als Werthbetrag wird bei den eigenthümlichen Gebäuden der Brandversicherungsanschlag, bei den Grundstücken jeder Art und bei Berechtigungen das Steuerkapital nach dem neuesten Ab- und Zuschreiben*) in die Vermögensberechnung aufgenommen.

Sind im Laufe der Rechnungsperiode Gebäude oder Grundstücke angekauft, oder Berechtigungen erworben worden, so kommt nicht der bezahlte Kaufschilling, sondern der einschlägige Brandversicherungsanschlag, beziehungsweise das Steuerkapital in die Vermögensberechnung.

Umgekehrt ist bei stattgefundenem Verkauf solcher Werthgegenstände oder in Folge der Veräußerung oder Ablösung von Berechtigungen nicht der erzielte Erlös oder das Ablösungskapital, sondern hinsichtlich der Gebäude der Brandversicherungsanschlag, hinsichtlich der Grundstücke und Berechtigungen aber das Steuerkapital am Stockvermögen in Abgang zu schreiben.

Bei stattgefundenem Tausch ist ganz nach dem nämlichen Grundsatz zu verfahren.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß es von besonderer Wichtigkeit ist, für das rechtzeitige Ab- und Zuschreiben der Steuerkapitalien eines Fonds Sorge zu tragen und richtige Steuerzettelausschriften jeweils nach dem neuesten Stande des Steuerkatasters sich zu verschaffen, einmal um richtige Zahlen in die Vermögensdarstellung zu bringen, zum andern und hauptsächlich aber, um sich von der Richtigkeit der nach dem Steuerkapital berechnet werdenden öffentlichen Abgaben — der Staatssteuer, Gemeindefumlagen u. dgl. — überzeugen zu können.

*) Wenn bei Fertigung der Vermögensdarstellung das Steuerkapital von einem im Laufe der letzten Rechnungsperiode neu angekauften Grundstück oder Gebäude dem Rechner noch nicht bekannt geworden sein sollte, so kann aus hilfsweise auch der vertragmäßige Kaufschilling in die Vermögensberechnung aufgenommen werden, in nächster Rechnung aber ist der Gegenstand durch Ab- und Zugang zu berichtigen.

§. 96.

Zins tragende Kapitalien sind in gleicher Summe in die Vermögensdarstellung aufzunehmen, wie sie in der Restkolonne der abgeschlossenen Rechnungseinnahme Abtheilung III. erscheinen. (§. 11.)

§. 97.

Der Werth der Fahrnisse kommt nach dem Inventaranschlag, d. h. nach Maafgabe des Fahrnißverzeichnisses (§§. 102—109) in die Vermögensberechnung.

§. 98.

Die in die Vermögensdarstellung aufzunehmenden Rechnungsrreste bestehen aus der Summe der Rreste unter Rechnungsabtheilung I. und II., ferner aus den Rresten unter Abtheilung IV., Ordnungszahl 2 der Einnahme. (Vergleiche §. 11.)

§. 99.

Der Vorrath an baarem Gelde wird nach dem Ergebnisse des Rechnungsabschlusses, d. h. in dem Betrage in die Vermögensdarstellung aufgenommen, wie solcher nach der Ausgabe-rubrik, Abtheilung IV., Ordnungszahl 1. an künftige Rechnung übergeht.

Die vorhandenen Naturalien sind entweder nach den einschlägigen Marktpreisen, oder nach einer Schätzung von Sachverständigen zu Geld berechnet, in die Vermögensdarstellung aufzunehmen.

§. 100.

An der Summe des Aktivvermögens kommen in Abzug

die Schulden des Fonds.

Dahin gehören:

1. die Ausgabe-reste unter Rechnungsabtheilung I., II., III. und IV., Ordnungszahl 2;
2. der Steueranschlag der auf Gebäuden oder Grundstücken eines Fonds lastenden Zinse, Gülten, Zehnten oder sonstigen Bezugsberechtigungen Dritter.

§. 101.

Die Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Kaplanei-, so wie Mehner- und Schulhäuser, wozu einem Fonde nur die Baupflicht obliegt, sind nicht in die Vermögensdarstellung aufzunehmen, weil derartige Gebäude in der Regel keinen Ertrag abwerfen, und weil dieselben keine eigentlichen Vermögenstheile des hauptpflichtigen Fonds sind.